

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### I. Zur Geschichte der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-287156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287156)

## I. Zur Geschichte der Anstalt.

Seit unserer letzten Berichterstattung vom März v. J. hat unsere Anstalt zwei eingreifende Veränderungen erfahren.

Zunächst erhielt sie mit der Genehmigung ihrer Satzungen durch den Grossh. Oberschulrath vom 7. April 1879 die Stellung als „Mittelschule für die weibliche Jugend“ nach der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877. Die zwischen dem Stadtrath und dem Grossh. Oberschulrath vereinbarten, durch den Bürgerausschuss angenommenen und von dem Grossh. Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. Dezember 1879 gutgeheissenen „Satzungen“ sind mit der „Instruction für die Aufsichtsräthe der höheren Mädchenschulen“, diesem Berichte angefügt. (S. 7—10). Die Folge dieser Erhebung der Anstalt zur „Mittelschule“, d. h. zur höheren Lehranstalt von dem Rang der höheren Bürgerschule oder des Realgymnasiums, liess sich alsbald darin erkennen, dass die vier Lehrerinnen Fr. Döring, Pfeiffer, Mittelbach und v. Schmitz mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879 durch die Grossh. Oberschulbehörde angestellt wurden und damit eine beruhigende Aussicht für den Fall der Zuruhesetzung erhielten (vergl. den Wortlaut des Gesetzes S. 7 im letzten Jahresbericht). Den betreffenden Anstellungsurkunden der Lehrerinnen (vom 18. März 1879) folgten im Dezember v. J. jene für die vom Stadtrath (gemäss §. 13 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877) präsentirten fünf Hauptlehrer: Buhlinger, Bürkel, Klumpp, Kobe und Müller, welche unter Neuregulirung ihres Einkommens, bezw. Wohnungsgeldzuschusses und unter Zuerkennung der in §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868, bezw. Art. I. a des Gesetzes vom 15. Juni 1874 bezeichneten Rechte als Hauptlehrer der höheren Mädchenschule bestätigt wurden. Die gleiche Bestätigung erhielt Hauptlehrer Peter, welchem bereits durch das Grossh. Ministerium des Innern mit Erlass vom 1. October v. J. die höheren, in §. 2, bezw. Art. I. b der vorhin genannten Gesetze ausgesprochenen Rechte zugesichert worden waren. Alle sechs Hauptlehrer aber schienen nunmehr in Gemässheit des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 nach dem Vorgang einiger Schwesteranstalten sowie des Stadtraths mit dem die Stellung an der Schule präciser bezeichnenden Ausdruck „Reallehrer“ benannt werden zu können, wie es im schriftlichen Geschäftsverkehr und auch in diesem Jahresbericht geschieht, nachdem der Grossh. Oberschulrath mit Erlass vom 22. April d. J. erklärt hatte, dass Nichts dagegen zu erinnern sei. — Im Uebrigen war mit der Verkündigung der „Satzungen“ keine Veränderung geboten, da die Anstalt schon seit 3 Jahren thatsächlich allen gesetzlichen Anforderungen an eine „Mittelschule für die weibliche Jugend“ entsprach.

Die zweite Veränderung betrifft den Beginn des Schuljahrs, der seit dem Bestehen der höheren Töchterschule dahier (1827) mit Ostern zusammengefallen war, künftighin aber auf Antrag des Aufsichtsraths und des Stadtraths mit Genehmigung des Grossh. Oberschulraths vom 18. September v. J. wie an den Schwesteranstalten zu Mannheim und Heidelberg und an allen übrigen höheren Lehranstalten des Landes nach den vom 1. August an sechs Wochen dauernden Hauptferien am 12. September stattfinden soll. In Folge dieser Anordnung, welche den Ueber-

gang von einer der gleichzeitig beginnenden Schulen zur andern erleichtert, musste die an Ostern 1879 begonnene Arbeitsperiode bis zum 31. Juli d. J. ausgedehnt werden und konnte zu Ostern d. J. kein Klassenwechsel vorkommen. Die etwa 3 Monate betragende Verlängerung des Aufenthalts der Schülerinnen in einer Klasse ermöglichte eine gediegenere Aneignung des betr. Lehrstoffs und die vollständige Durchführung des neuen Lehrplans vom Jahre 1877. Andererseits wurde von der Oberschulbehörde uns die mehrfach zur Anwendung gebrachte Befugniss eingeräumt, an Weihnachten v. J. solche Schülerinnen in eine höhere Klasse zu versetzen, welche das Normalalter überschritten hatten, im Allgemeinen sehr gute Kenntnisse besaßen und so gesund waren, dass von ihnen die Absolvierung einer höheren Klasse in den sieben Monaten zwischen Neujahr und Ende Juli 1880 erwartet werden konnte.

Um nun die übrigen Vorkommnisse zu berichten, welche zur Geschichte unserer Anstalt seit den letzten Mittheilungen vom März v. J. gehören, so wollen wir neben den durch die Anwesenheit Ihrer Königl. Hoheit der Grossherzogin und Ihrer Grossh. Hoheit der Prinzessin Victoria, wieder Hofdame Freiin v. Schönau-Wehr und einiger Amtsgenossen von Heidelberg aus gezeichneten und von zahlreichen Freunden und Angehörigen unserer Jugend besuchten Prüfungen, an denen sich die Herren Stadtpfarrer Benz und Dekan Zittel als Inspektoren des kath. und evang. Religionsunterrichts betheiligten, den Schlussakt vom 9. April 1879 erwähnen, weil derselbe zugleich bestimmt war, das 5 Monate vorher bezogene, aber erst gegen Ostern in allen Theilen vollendete Schulgebäude einzuweihen. Die Feier wurde in der zur Aula umgestalteten, würdig geschmückten Turnhalle abgehalten. Ein überaus zahlreiches, gewähltes Publikum — darunter hochangesehene Vertreter der Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden — hatte sich eingefunden. Das Fest begann mit einem ernsten Gesang, welchem eine Rede des Herrn Bürgermeister Sch netzler, als Präsidenten des Aufsichtraths und Vertreters des Stadtraths folgte. Nachdem der geehrte Redner die Geschichte und Bedeutung des Bau's besprochen und an die Jugend ergreifende Mahnungen gerichtet hatte, übergab er den Schlüssel zum neuen Gebäude dem Unterzeichneten. Nun bestieg Herr Oberschulrath Armbruster die Rednerbühne, um im Auftrag der Grossh. Oberschulbehörde unserer Stadtgemeinde und der Anstalt die besten Glückwünsche zu dem wohlgelungenen Bau und der darin untergebrachten Anstalt darzubringen. Mit dem Ausdruck tiefempfundenen Dankes für die geäußerten Gesinnungen der beiden verehrten Herren Redner begann im Namen der lehrenden und lernenden Gemeinde der Unterzeichnete seinen Vortrag, der an den der Stadtgemeinde schuldigen Dank für das ausgezeichnete Geschenk des neuen Schulgebäudes einen Ueberblick über die Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland überhaupt und so weit es anging, speciell in unserer Stadt anreichte und mit einer Darstellung der Aufgabe schloss, welche die höh. Mädchenschule zu lösen hat. Den Schluss der Feier bildeten einige Vorträge und Gesänge der Schülerinnen.

Nach den Osterferien wurde das neue Schuljahram 28. April v. J. mit einem kleinen Akt in der Turnhalle eröffnet, in welcher seitdem immer, wenn es die Witterung erlaubte, Montag Morgens vor dem Anfang des Unterrichts alle im Hause anwesenden Schülerinnen und Mitglieder des Lehrerkollegiums, wie es an vielen Schwesteranstalten Deutschlands üblich ist, sich versammelten, um nach etwaigen geschäftlichen Erledigungen an einem Choralgesang und einem Gebet (meist Psalmen) sich zu erbauen und Gott um seinen Beistand für die Wochenarbeit zu bitten. Die hierauf verwendeten Minuten suchten wir durch Verschiebung der Stunden thunlichst wieder auszugleichen. Indessen schien es überhaupt zweckmässig, die Unterrichtszeit von 8—12 und 2—4 in der Weise zu vertheilen, dass im Sommer Morgens 4 Stunden zu 55 Minuten und Nachmittags

2 Stunden zu 50 (Anfang 2<sup>10</sup>) unterrichtet wird, während im Winter, zumal in der Zeit der kurzen Tage, Morgens erst um 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> oder 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und Mittags um 2 begonnen und 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> oder 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> geschlossen wird, in Folge dessen dann Vormittags die Pause eine Abkürzung erfahren und Nachmittags in Wegfall kommen muss. Diese Zeitvertheilung hat sich in dem letzten ungewöhnlich harten Winter, der uns durch einen unvergesslichen Schneesturm (5. Dez.) sogar ein Mal nöthigte, den Unterricht in der Vorschule einen ganzen Vormittag auszusetzen und an der höheren Mädchenschule erst um 9 Uhr zu beginnen, sehr gut bewährt, da zumal die kleinen Mädchen verhältnissmässig wenig den Unterricht versäumten. Wenn man dazu rechnet, dass der Unterricht der Vorschule meist erst um 9 bzw. 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> seinen Anfang nimmt und die Pausen um 10 und 3 Uhr (20 bzw. 10 Minuten) durch Spiel und andere Bewegung im geräumigen Hofe oder auf den Hausgängen ausgefüllt werden, so darf man wohl glauben, die mögliche Rücksicht auf die Gesundheit der Jugend genommen zu haben. Im Allgemeinen war auch der Krankenstand abgesehen von der untersten Vorschulklasse, in welcher vorigen Sommer Husten und Diphtheritis auftraten, niemals stark. Doch haben wir 3 Todesfälle zu verzeichnen: Am 11. September v. J. verschied Adolfine Küst, im Schuljahr 1878—79 Schülerin der Klasse V b, nachdem sie  $\frac{1}{2}$  Jahr vorher schon wegen Kränklichkeit ausgetreten war. Am folgenden Tage wurde uns Karoline Stratthaus (Va) jählings durch die heimtückische Diphtheritis entrissen, welcher auch Johanna Meess (X) am 17. Februar d. J. erlag. Allen drei lieben Kindern, an deren Beerdigung die Schule sich nach Thunlichkeit betheiligte, bleibt auch in unserem Kreise ein freundliches Andenken gesichert.

Aus dem Kreise der Lehrer konnten mit Ostern v. J. die Hauptlehrer W. Hofmann von der Bürgerschule und Hauptlehrer L. Jäger von der erweiterten Mädchenschule, welche uns während des Winterjahrs 1878/79 dankenswerthe Aushilfe im Gesangunterricht geleistet hatten, um so leichter ausscheiden, als wir nunmehr im Besitz grosser Räume im Stande waren, durch Zusammenlegung von 2 Parallelklassen (Ia. u. Ib.) einige Lehrkräfte zu ersparen.

Unterbrechungen der Arbeit traten sehr wenige ein, da nur der unter'm 31. Mai v. J. mit allerhöchster Signatur von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog zum Professor ernannte Amtsge-nosse Dr. Mayer auf 11 Tage zum Militärdienst einberufen wurde und für den längere Schonung bedürfenden Reallehrer Kobe durch die eigenen Kräfte der Anstalt Ersatz geboten werden konnte.

Für Fräulein Arnold, welche am 27. Juni v. J. ihren Entschluss erklärt hatte, mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand von ihrem Amte zurückzutreten, wurde die bisher an der Vorschule thätige Lehrerin Frl. Anna Jungk auf Vorschlag des Aufsichtsraths dem Grossh. Oberschulrath zur Anstellung an der höh. Mädchenschule präsentirt, während die hierdurch frei gewordene Stelle an der Vorschule bis zum Schluss des Schuljahrs provisorisch versehen werden sollte. Die Anstellung der Frl. Jungk erfolgte durch Dekret des Grossh. Oberschulraths vom 7. August v. J. mit Wirkung vom 1. September an, welcher Tag als Austrittstermin für Fräulein Arnold bestimmt wurde. Als provisorische Lehrerin für Frl. Jungk trat mit Beginn des Wintersemesters Frl. Emma Drach ein.

Endlich ist über das Lehrpersonal noch mitzutheilen, dass 4 von Maler Max Roman abgegebene Zeichenstunden seit dem 9. Februar d. J. durch Frl. Adelheid Mayer übernommen und dass der bisher unter die Hauptlehrer der Karlsruher Volksschule zählende Turnlehrer Kaller laut Urkunde des Grossh. Oberschulraths vom 7. April d. J. zum Anstaltslehrer mit denselben Rechten wie die 5 jüngeren Reallehrer ernannt wurde.

Unter den Besuchen, deren wir uns im Laufe des Schuljahrs erfreuen durften, möge unsere Chronik in erster Reihe desjenigen gedenken, mit welchem Ihre Königl. Hoheit die Grossherzogin in Begleitung Allerhöchst Ihrer Hofdame Frein v. Schönau-Wehr unsere Anstalt am 12. Mai d. J. huldreichst geehrt hat. Ausserdem ist eine Inspektion des Gebäudes und der Einrichtung der Schule durch den Präsidenten des Gr. Min. d. Innern, Herrn L. Stösser in Begleitung des Herrn Oberbürgermeisters Lauter, des Herrn Bürgermeisters Schnetzler und des städtischen Schulrektors Specht am 1. Mai d. J. zu verzeichnen und eine Anzahl Besuche von Schulmännern und Damen aus Russland (Fürstin Trubetzkoï mit Prinzessin-Tochter), aus der Schweiz (Oberschulinspektor Chavannes aus Lausanne und Institutsvorsteherin Fr. Hammer aus Zürich), aus Württemberg und unserem Lande. Ein Hauptinteresse bildete für mehrere Lehrer der Turnunterricht.

Die zahlreichen Zuwendungen von Lehrmitteln, welche Verlagshandlungen und Private uns zu gehen liessen, sind im Inventar, bzw. im Bücherkatalog als Geschenke der Spendenden verzeichnet und sollen hier nur im Allgemeinen verdankt werden, wogegen eine Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schülerinnen nähere Erwähnung verdient, weil dieselbe auf die im letzten Jahr vielfach erwogene Frage des Schulgeldnachlasses erheblich einwirkt. Am 14. August v. J. wurde uns nämlich eine Zuschrift des Herrn Stadtraths Karl Hofmann an das Stadtrathskollegium abschriftlich mitgeteilt, wornach von demselben 2000 Mark der Gemeinderath J. Hofmann'schen Stiftung zugefügt wurden, deren Erträge zur ganzen oder theilweisen Bestreitung des Schulgelds für hier heimathberechtigte, unbemittelte, aber talentvolle und gutprädicirte Schüler der höh. Bürgerschule und Schülerinnen der höh. Mädchenschule bestimmt sind. Den Ausdruck innigen Dankes für diese wohlthätige Stiftung, durch welche der Anstalt manche begabte Schülerin erhalten bleibt und weniger bemittelten Eltern ein Theil ihrer Sorgen abgenommen wird, wollen wir nicht unterlassen an dieser Stelle zu wiederholen. In gleicher Gesinnung drängt es uns hier auch an den kürzlich öffentlich bekannt gewordenen Beschluss des Stadtraths vom 10. Juni d. J. zu erinnern, in Folge dessen alljährlich einschliesslich der flüssigen Stiftungsmittel ein Gesamtbetrag von 500 Mark für Schulgeldbefreiungen an der höh. Mädchenschule verwendet werden können. Eingaben um Nachlassbewilligungen werden am zweckmässigsten in den ersten Wochen des Schuljahrs an die Direktion gerichtet, welche nach einer Anordnung des Stadtraths vom 10. Juni d. J. dieselben alle zusammen mit den nöthigen Schulzeugnissen dem Aufsichtsrath vorlegen wird, der dann laut § 10 der Instruktion (S. 10) bei dem Stadtrath seine Anträge stellt.

Schliesslich sind noch die aus Anlass der Lehrerinnenprüfungen an unserer Anstalt vorgenommenen Unterrichtsproben zu erwähnen, welche in Anwesenheit des oberlehrerlichen Kommissärs, des Herrn Oberschulraths Dr. v. Sallwürk und anderer Mitglieder der Prüfungskommission am 27. Juni, am 26. September und am 15. und 17. Oktober v. J. und am 17. Juni d. J. vorgenommen wurden — und das Schulfest zur Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers am 11. Juni v. J., welches unsere Jugend durch kleinere und grössere Ausflüge beging, nachdem zuvor in der Aula der seltene Tag durch entsprechende Liedervorträge und eine Rede des Prof. Holdermann seine Weihe erhalten hatte.

# Satzungen

für

## die höhere Mädchenschule in Karlsruhe.

### §. 1.

Die höhere Mädchenschule in Karlsruhe erhält sieben Klassen mit einjährigem Lehrkurs, welche nach dem vom Oberschulrath mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern verkündeten Lehrplan für die höh. Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend vom 24. Juli 1877 — Schulverordnungsblatt Nr. IX — unterrichtet werden.

Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

Mit der Anstalt ist eine Vorschule mit 3 Klassen verbunden, in deren unterste Mädchen nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre aufgenommen werden.\*)

### §. 2.

Das Lehrpersonal besteht:

I. aus Anstaltslehrern und zwar:

1. aus drei akademisch gebildeten Lehrern, darunter der Vorstand (Rektor), welche gemäss §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen bzw. an höheren Töchterschulen betreffend, in der Regel mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden;
2. aus wenigstens zwei sogenannten Reallehrern;
3. aus der weiter erforderlichen Anzahl geprüfter Lehrerinnen;

II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfniss behufs der Ertheilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dies nöthig macht.

### §. 3.

Die auf Grund des Staatsdieneredicts oder auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1868 (Regierungsblatt Nr. 17.), beziehungsweise vom 25. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26) zu besetzenden Lehrstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maassgabe des § 4 des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

Die Reallehrer werden auf Präsentation des Stadtraths von dem Oberschulrath mit dem im Gesetze vom 11. März 1868, beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt.

In beiden Fällen sind die Bewerbungen dem Stadtrath zur Aeusserung seiner Wünsche, beziehungsweise zur Uebung des Präsentationsrechtes zuzustellen.

\*) Laut Erlass des Grossh. Oberschulraths vom 11. Mai 1880 wurde die hiesige Kreisschulvisitatur der Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Vorschule, die als Elementarschule gesetzlich der Kreisschulvisitatur unterstellt ist, enthoben. —

Die Anstellung von Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, erfolgt auf Präsentation des Stadtrathes durch die Oberschulbehörde. Die Festsetzung des Gehalts derselben wird zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrathe vereinbart.

Der Stadtrath kann Lehrerinnen nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde in provisorischer (widerruflicher) Weise anstellen.

#### §. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, sofern die Kasse der höheren Mädchenschule die erforderlichen Mittel nicht bietet, eintretenden Falls das in §. 14 der Statuten des Civildienerrittwittwenfiskus vom 28. Juni 1810 erwähnte Sterbquartal nebst Gratialquartal zu bezahlen, auch die den Relicten eines mit den Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Art. I b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrers zugesicherte 50<sup>o</sup>-ige Erhöhung des Wittwengehaltes und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelalte zu übernehmen.

#### §. 5.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Erträgniss des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
2. aus dem von den Schülerinnen zu erhebenden Schulgeld, welches innerhalb der Grenzen der in §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 gegebenen Normalsätze auf Vorschlag des Stadtrathes vom Oberschulrath festgesetzt wird;
3. aus einem jährlichen Staatsbeitrag, dessen Grösse nach den Bestimmungen des §. 7 bemessen wird;
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Grösse sich nach dem jeweiligen Bedürfniss richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmsquellen nicht gedeckt ist.

#### §. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln, beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

#### §. 7.

Für die Bemessung des in §. 5 Ziffer 3 erwähnten Staatsbeitrags sind folgende Grundsätze massgebend:

Die Gemeinde hat für die in §. 6 aufgeführten Ausgaben vorweg aufzukommen. Von dem restlichen Aufwand, soweit derselbe durch den Schulgeldertrag und das Erträgniss des Anstaltsvermögens und etwaige Beiträge hiezu geeigneter Stiftungen nicht gedeckt ist, übernimmt die Staatskasse ein Drittel. Es soll jedoch dieses Drittel den Betrag von 5000 M. nicht überschreiten.

Die Feststellung des fraglichen Beitrages geschieht alljährlich auf Grund des unter §. 11 aufgeführten rechnungsmässigen Materials.

#### §. 8.

Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeinderechner eine besondere Rechnung geführt. Die Kassen- und Rechnungsführung hat nach den Vorschriften der Anleitung zu Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 zu erfolgen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird einem Aufsichtsrath übertragen. Derselbe besteht aus dem (ersten) Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Vorstände der Anstalt und fünf bis dreizehn weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrathe nach Einholung der Zustimmung des Oberschulraths aus der Zahl der Bürger und Einwohner auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

Für den Fall, dass Grossh. Ministerium des Innern gemäss §. 16 Abs. 2. der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 einen Inspektor für die Anstalt ernennt, steht diesem der Vorsitz bei den Sitzungen des Aufsichtsrathes, dessen Mitglied er ist, zu.

#### §. 10.

Der Stadtrath stellt alljährlich auf Grund des ihm vom Aufsichtsrathe zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt eine Ausfertigung desselben dem Oberschulrath zur Kenntnissnahme vor.

Nach Ablauf des Jahres, für welches der Voranschlag aufgestellt ist, wird von dem Stadtrath ein gemäss §. 154 Abs. 3 der Städteordnung geprüfter und als richtig beurkundeter specieller Auszug aus der Rechnung der Anstalt dem Oberschulrath eingesendet.

Der letztere berechnet auf Grund dieser Materialien den Staatsbeitrag nach Massgabe der Bestimmungen in §. 7 und veranlasst dessen Anweisung.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrapparaten, Schulgeräthen, Materialien, Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger-Schulaufwand“ bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

#### §. 11.

Eine Instruktion des Oberschulraths bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsraths.

## Instruktion

für

### die Aufsichtsräthe der höheren Mädchenschulen.

#### §. 1.

Der in Ausführung des §. 16 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1877 (vergl. Jahresbericht Ostern 1878) errichtete und nach Massgabe des §. 10 der Satzungen zusammengesetzte Aufsichtsrath bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist ein unentgeltlich verwaltetes Ehrenamt.

#### §. 2.

Die allgemeine Aufgabe des Aufsichtsrathes ist die Wahrung der Interessen und die Förderung des Gedeihens der ihm anvertrauten Anstalt.

#### §. 3.

Er erfüllt diese Aufgabe, indem er einerseits der Gemeindebehörde berathend zur Seite steht und andererseits als Organ der staatlichen Schulaufsicht darüber wacht, dass die auf die Schulanstalt Bezug habenden Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden beachtet und vollzogen, etwaige Missstände und schädliche Einflüsse aber beseitigt werden.

Die eigentliche Unterrichtstechnik gehört jedoch nicht in sein Gebiet.

#### §. 4.

Um die im vorhergehenden Paragraphen genannte Pflicht als Berather der Gemeindebehörde erfüllen zu können, wird er von der letzteren über alle die Anstalt betreffenden Fragen gehört.

Dahin sind insbesondere zu zählen: Aenderungen der Organisation und der Lokale und die Besetzung der Lehrstellen, insofern auf diese der Gemeindebehörde ein Einfluss nach den §§. 11—14 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 eingeräumt ist.

#### §. 5.

Zur Ermöglichung der Erfüllung der weiteren in §. 3 dieser Instruktion genannten Aufgabe werden dem Aufsichtsrathe von dem Vorstand der Anstalt in den Sitzungen jeweils Mittheil-



## §. 6.

ungen gemacht über den Stand und die Bedürfnisse der Schule, über den Fortgang des Unterrichts, die Handhabung der Disciplin, das Verhalten und die Thätigkeit der Lehrkräfte u. s. w.

Die Mittheilungen und Wahrnehmungen über die Verhältnisse der Anstalt wird der Aufsichtsrath, soweit erforderlich, in Berathung ziehen und hierauf, sich aller unmittelbaren Eingriffe und Anordnungen enthaltend, durch Benehmen mit dem Vorstande oder durch Antragstellung bei dem Gemeinderath, beziehungsweise Berichterstattung an die Oberschulbehörde das Geeignete veranlassen.

Ueberdies wird er über alle die Anstalt betreffenden Dinge, über welche der Gemeinderath oder die Oberschulbehörde seine Ansicht zu vernehmen wünscht, jeweils sein Gutachten erstatten.

## §. 7.

Sofern in Gemässheit des §. 16. Satz 2. der erwähnten Verordnung Frauen in den Aufsichtsrath berufen sind, haben diese die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit in den Unterrichtsstunden für weibliche Arbeiten und das Turnen zu erscheinen, die verschiedenen Räume der Anstalt — jedoch ohne Störung des Unterrichts — zu besichtigen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen bezüglich der für eine Mädchenschule nöthigen Ordnung und Sitte dem Aufsichtsrathe Bericht zu erstatten.

Behufs Herbeiführung rascher Beseitigung von Missständen wenden sie sich mit ihren Mittheilungen unmittelbar an den Vorstand.

Eine etwaige Vertheilung dieser Funktionen an die einzelnen weiblichen Mitglieder ist Sache des Aufsichtsraths.

## §. 8.

An der ökonomischen Arbeit für die höhere Mädchenschule betheilt sich der Aufsichtsrath durch die Aufstellung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Begutachtung der Gesuche um Befreiung vom Schulgeld.

## §. 9.

Der Voranschlag wird von dem Aufsichtsrathe alljährlich im Monat November für das folgende Rechnungsjahr mit Hilfe des Schulkassenrechners aufgestellt und nebst den erforderlichen Erläuterungen über die etwaigen Abänderungen der früheren Sätze dem Gemeinderathe zur definitiven Feststellung nach §. 11 der Statuten und zur alsbaldigen Mittheilung eines Exemplars an die Oberschulbehörde übergeben.

## §. 10.

Die bei dem Aufsichtsrathe eingereichten Gesuche um Befreiung vom Schulgeld werden von diesem nach Erhebung der Schulzeugnisse der betreffenden Schülerinnen in einer Sitzung besprochen und dann mit Antragstellung der Gemeindebehörde zur Entscheidung vorgelegt.

## §. 11.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden angeordnet und zwar so oft, als es ihm zur Erledigung vorliegender Geschäfte erforderlich scheint.

Der erstere und ebenso sein Stellvertreter sind jedoch zur Anordnung verpflichtet, wenn dieselbe von zwei oder mehr Mitgliedern unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes verlangt wird.

## §. 12.

Der Aufsichtsrath ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder versammelt sind, und fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Karlsruhe, April 1879.

Grossherzoglicher Oberschulrath.